

(Stand 17.03.2012)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Die Cratzer - historische Schaukampf und Theatergruppe" und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Idstein eingetragen werden. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V."
- II. Er hat seinen Sitz in Idstein und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, speziell die lebendige Darstellung des historischen Zeitraumes des 8. bis 15. Jahrhunderts.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie rein wirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- VI. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende freiwillige Aktivitäten erreicht:
 1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch möglichst authentische Darstellung des Mittelalters und die damit verbundenen Geschichtsforschung.
 2. Erlernen, Vermittlung sowie Vorführung mittelalterlicher Kampf- und Waffentechniken.
 3. Besuch, Durchführung und/oder Teilnahme von/an historischen Veranstaltungen.
 4. Einrichten von Arbeitsgruppen zu geschichtlichen Themen der Heimatkunde. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.
 5. Durchführung von Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungsträgern (z.B. Museen oder Schulen) zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- VII. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- II. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- III. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- IV. Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder den Vereinszweck auf besondere Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung und sonstigen Pflichten befreit.
- V. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein finanziell durch ihre Jahresbeiträge und Einzelspenden unterstützen. Fördermitglieder haben keine Pflichten (außer der Beitragszahlung) und keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- II. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Vereinsordnungen

- I. Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied den bestehenden Vereinsordnungen mit allen Rechten und Pflichten. Wesentliche Vereinsordnungen sind die Lagerordnung, Waffenordnung und die Beitragsordnung. Weitere Vereinsordnungen können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Ihr Inhalt wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Grobe Verstöße gegen die bestehenden Vereinsordnungen berechtigen den Vorstand zu den in den jeweiligen Vereinsordnungen festgelegten Sanktionen, bei schwerwiegenden Verstößen zum Vereinsausschluss.

§ 6 Weitere Rechten und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand Auskunft über alle Verhältnisse des Vereins zu verlangen.
- II. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob und welche Vereinsstrafen es gibt und legt diese in der Beitragsordnung fest.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- III. Weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
- IV. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- V. Vereinsintern darf der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ab einer Höhe von € 2.500,- im Einzelfall nur mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (auch der nicht vertretungsberechtigten) eingehen.
- VI. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- VII. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- VIII. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- IX. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- II. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt eine rechtzeitige Veröffentlichung im Vereins-Forum (WWW) oder Poststempel. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- IV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- IV. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Idstein.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- III. Als Liquidatoren werden die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes bestellt.

Die Satzung wurde am 17.02.2010 von der Gründerversammlung errichtet und durch die Mitgliederversammlungen vom 17.03.2012 geändert.